

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 102 (1921)

Vereinsnachrichten: Reglement der Geologischen Kommission der Schweizerischen
Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Toute proposition tendant à la revision partielle ou totale du présent règlement de la C. F. S. doit être adressée au président de la C. F. S. avant le 1^{er} juin de l'année courante. Le préavis de la commission, consultée à ce sujet, est transmis au C. C. qui la présente à l'assemblée générale administrative.

Reglement der Geologischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(Vom 11. März 1916, ergänzt am 23. März 1921)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine **Geologische Kommission** zur Durchführung einer geologischen Landesaufnahme der Schweiz.

§ 2. Die Kommission besteht aus 5—7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre; die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wiedergewählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt (§ 32 der Statuten der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft).

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst, indem sie einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär wählt. Von der Konstituierung ist dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen. Der Präsident ist Mitglied des Senates, die Kommission ernennt dessen Stellvertreter in den Senat. Quästor ist der Quästor der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft. Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein, hat aber dann nur beratende Stimme.

§ 4. Die Kommission hält in der Regel zwei Sitzungen jährlich ab. Zu den Sitzungen ist auch der Zentralpräsident der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft einzuladen. Die Kommission wird vom Präsidenten einberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 5. Die Kommission unterhält ein eigenes Archiv, dem die wichtigeren Korrespondenzen, die Protokolle, Jahresrechnungen mit Belegen usw. zuzuweisen sind.

II. Aufgaben

§ 6. Die Geologische Kommission übernimmt nach eigenem Ermessen oder im Auftrage der Bundesbehörden, geologische Untersuchungen, welche eine genaue Kenntnis des Bodens der Schweiz bezothen.

§ 7. Die ihr zunächst vorliegende Aufgabe ist die Unterstützung und Bekanntmachung von Arbeiten, welche zur Herstellung einer möglichst vollkommenen geologischen Karte der Schweiz beitragen. Als Grundlage dient in erster Linie die eidgenössische Karte von Dufour in 1:100,000. Es können aber auch Karten in grösserem Maßstab, sowie Uebersichtskarten in Aussicht genommen werden.

§ 8. Ausser den geologischen Aufnahmen für Karten können Untersuchungen, welche den allgemeinen Zwecken entsprechen, unterstützt und als Erläuterungen zu den Karten oder als Monographien mit den nötigen graphischen Darstellungen veröffentlicht werden.

§ 9. Die Geologische Kommission kann auch Arbeiten, die nicht von ihr angeordnet oder unterstützt worden sind, annehmen, ankaufen oder honorieren und veröffentlichen, sofern dieselben ihren Zwecken entsprechen.

III. Durchführung der Arbeiten

A. Vorbereitende Arbeiten

§ 10. Die Ausführung einer Untersuchung wird nach Genehmigung ihres Programmes Geologen übertragen, die sich hierzu anbieten, oder die von der Kommission dazu eingeladen werden.

§ 11. Die mit einer Untersuchung beauftragten Geologen erhalten, soweit es die Subvention durch die Bundesbehörden gestattet, Entschädigungen für Reiseauslagen, Aufnahmen im Feld, Ausarbeitung der Resultate und für Ausführung besonderer Aufträge.

Das Nähere darüber bestimmt die Kommission.

§ 12. Die Kommission stellt einen Adjunkten an, der nach den Anweisungen des Präsidenten für die Geologische Kommission tätig ist, indem er die Drucklegung der Publikationen vorbereitet, Umzeichnungen ausführt, Originalkarten für den Druck zeichnet, Lücken zwischen Neu- aufnahmen nötigenfalls ergänzt, Korrekturen der graphischen Beilagen in Verbindung mit den Autoren besorgt usw.

§ 13. Die Besoldung des Adjunkten besteht aus einem Fixum und aus Taggeldern als Zulage für Bureau- und Feldarbeit.

§ 14. Die von den Geologen gesammelten Petrefakten und Gesteine, ferner solche Dünnschliffe, deren Herstellung von der Geologischen Kommission bezahlt wurde, und die dazugehörigen Handstücke, sowie die Belegstücke für Analysen, sollen einem öffentlichen, in seinem Bestande gesicherten Museum oder Institut der Schweiz einverleibt werden.

§ 15. Die Geologen, welche im Auftrage der Kommission arbeiten, sind verpflichtet, dieser mitzuteilen, welchem Museum oder Institut sie Handstücke, Petrefakten und Dünnschliffe entsprechend § 14 abgegeben haben.

Diese Angabe soll, um eine allfällige spätere Revision oder ein Vergleichen des Belegmaterials zu ermöglichen, in das Vorwort der Geologischen Kommission aufgenommen werden, das auf der Rückseite des Titelblattes die nötigen geschichtlichen Notizen über Zeit und Dauer der Aufnahmen, Annahme der Publikation usw. gibt.

§ 16. Die Original-Aufnahmeblätter von Karten, soweit sie nicht zum Druck gelangen, sind dem Archiv der Geologischen Kommission zu übergeben.

§ 17. Die von der Kommission bezahlten Klischees, photographischen Negative usw. sind Eigentum der Kommission und werden von dieser in ihrem Archiv aufbewahrt.

B. Drucklegung

§ 18. Die Geologische Kommission publiziert die Untersuchungen ihrer Mitarbeiter unter dem Titel:

Beiträge zur Geologie der Schweiz **Matériaux pour la Géologie suisse**

Diese „Beiträge“ bestehen aus:

- a) Textbänden in 4°;
- b) Karten.

Zu den Karten können „Erläuterungen“ in 8° gegeben werden, besonders, wenn die Karte nicht zu einem Textband in 4° gehört.

§ 19. Auf dem Titel ist die Geologische Kommission als eine Kommission der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft zu bezeichnen (§ 33 der Statuten der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft).

C. Freiexemplare und Tauschverkehr

§ 20. Von einer erschienenen Arbeit erhält der Verfasser 25 Freiexemplare. Die Kommission kann ihm gegen Bezahlung der Kosten für Druck und Papier eine etwas grössere Anzahl bewilligen, und es ist die Auflage entsprechend zu erhöhen.

Alle diese Autor-Exemplare dürfen nicht verkauft werden, sondern sind zum Tausch mit Fachgenossen bestimmt.

Haben sich mehrere Geologen an einer Arbeit beteiligt, so werden die 25 Freiexemplare nach Billigkeit unter dieselben verteilt.

§ 21. Einzelne Freiexemplare erhalten, nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis:

Verschiedene eidgenössische Behörden,
die Kantonsregierungen,
die Mitglieder der Geologischen Kommission,
die Mitarbeiter an den Publikationen der Kommission,
die Schweizer. Naturforschende Gesellschaft für ihr Gesellschaftsarchiv, sowie für ihre Bibliothek,
die schweizerische Landesbibliothek (§ 33 der Statuten der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft),
die kantonalen naturforschenden Gesellschaften,
die geologischen und petrographischen Institute der schweizerischen Hochschulen.

§ 22. Die Kommission gibt einzelne Lieferungen, sowie ganze Serien in Tausch gegen geologische Kartenwerke, naturwissenschaftliche Werke und Sammlungen von entsprechendem Werte.

§ 23. Der Rest wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben. Der Erlös fällt in die Kasse der Kommission.

§ 24. Die im Tausch erhaltenen Bücher und Karten gehen an die Bibliothek der Eidgen. Technischen Hochschule, Sammlungen an das geologische Institut der Eidgen. Technischen Hochschule.

Sollte die Bibliothek eingehende Werke bereits besitzen, so werden

diese an die Bibliothek der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft abgegeben.

§ 25. Der Bibliothekar der Eidgen. Technischen Hochschule zeigt die Eingänge, welche im Tausch gegen die Publikationen der Kommission erfolgen, dem Bureau der Kommission an.

IV. Rechnung und Berichte

§ 26. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention des h. Bundesrates, aus dem Erlös für verkaufte Textbände und Karten, sowie aus andern der Kasse zukommenden Geldern.

§ 27. Die Jahresrechnung ist vom Quästor auf 31. Dezember abzuschliessen und mit den Belegen dem Präsidenten der Kommission zu übersenden, der sie nach vollzogener Prüfung dem Zentralvorstand zusendet, durch den sie an den h. Bundesrat weitergeleitet und der Mitgliederversammlung der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft unterbreitet wird.

Zuhanden des h. Bundesrates ist auf den gleichen Zeitpunkt auch ein Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr dem Zentralvorstand einzureichen.

§ 28. An den Zentralpräsidenten ist ferner bis spätestens am 15. Juli ein Bericht zuhanden der Jahresversammlung der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft über die Tätigkeit im Vereinsjahr (1. Juli bis 30. Juni) einzureichen; derselbe wird in den Verhandlungen gedruckt (§ 34 der Statuten der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft).

§ 29. Im Juli ist an den Zentralvorstand zuhanden des h. Bundesrates jeweilen das Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr zu richten.

§ 30. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung. Präsident und Sekretär beziehen für die aufgewendete Arbeitszeit ein Taggeld. Die Kommission bestimmt Taggeld und Entschädigungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31. Das vorliegende Reglement hebt das Reglement vom 11. März 1916 auf und tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft in Kraft.

§ 32. Änderungen an diesem Reglemente bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Règlement de la Commission géodésique suisse de la Société helvétique des Sciences naturelles

(du 12 mai 1916, révisé en mai 1921)

I. But, Comité et Constitution

1° La Commission géodésique suisse a été constituée le 22 août 1861 par la S. H. S. N. pour exécuter en Suisse des travaux géodésiques.